

I. SPIELORDNUNG

§ 1 Zweck und Inhalt der Spielordnung

(1) Zweck dieser Spielordnung des Baden-Württembergischen Badminton-Verbandes e.V. (BWBV) ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Spielbetrieb des Verbandes. Sie ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt, in Streitfragen gilt die Spielordnung des BWBV.

Rechtsgrundlagen des Spielbetriebs und der Spielordnung sind die Satzung und Ordnungen des DBV und des BWBV. Diese sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

Diese Spielordnung und ihre Änderungen unterliegt der Bearbeitung durch den Spelausschuss.

Der Spelausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen zuzulassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Spelausschusses diesen Ausnahmen zustimmen.

(2) Unbenommen weiterer Abkürzungen werden in dieser Spielordnung zur Vereinfachung folgende Begriffe verwendet :

- BWBV (Baden-Württembergischer Badminton-Verband e.V.)
- DBV (Deutscher Badminton-Verband e.V.)
- SpO (Spielordnung)
- SpA (Spelausschuss)
- Spieler (Spieler/Spielerin ohne geschlechtsspezifische Wertung)

§ 2 Übergeordnete Regelungen

(1) Für den gesamten Spielbetrieb des BWBV gelten die anerkannten Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen.

(2) Bei allen durch diese SpO geregelten Veranstaltungen muss in sportartgerechter, bei Mannschaftswettbewerben in mannschaftseinheitlicher Kleidung gespielt werden. Bei Turnierausschreibungen kann vom Veranstalter einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben werden. Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.

(3) Werbung an der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig, soweit keine einschränkenden Bestimmungen des DBV oder der BWF gelten. In Ausnahmefällen (Anforderungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), Fernsehübertragungen) kann das Präsidium bzw. der Turnierausschuss Sonderregelungen treffen.

Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

Verstöße werden mit Strafen gemäß § 26 Rechtsordnung oder Disqualifikation geahndet.

§ 3 Unsportliches Verhalten

(1) Unsportliches Verhalten eines Verbandsangehörigen gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Begleitern und auch Zuschauern wird entsprechend § 26 Rechtsordnung bestraft. Insbesondere bei Dopingverstößen gelten auch weitergehende Bestimmungen des DBV, der BWF und der Sportbünde. Bei unsportlichem Verhalten haben die Mannschaftsführer, Schiedsrichter, Turnierleiter und Fachwarte sofort einzuschreiten und Meldung an die spielleitende Stelle und an die Geschäftsstelle des BWBV zu erstatten.

§ 4 Spielsaison

(1) Die Spielsaison beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.